



Rheinbach, 22.02.2023

Nachtrag zur Einladung
zur 11/12. Sitzung
des Ausschusses für Umwelt und Mobilität der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: Donnerstag, 23.02.2023 um 18:00 Uhr

Ort: Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach

Die Tagesordnung der Sitzung wird um folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt:

- | | | |
|-----------|---|--------------|
| A) | ÖFFENTLICHE SITZUNG | |
| 9.2 | Sachstand Tempo 30 in Oberdrees, Bundesstraße und Rheinbach, Koblenzer Straße | MI/0163/2023 |

gezeichnet
Heribert Schiebener
Vorsitzender

Mitteilung der Verwaltung

Fachgebiet 32
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0163/2023

Freigabedatum:
22.02.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Kenntnisnahme	23.02.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: Sachstand Tempo 30 in Oberdrees, Bundesstraße und Rheinbach, Koblenzer Straße
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

In seiner Sitzung am 8.11.2021 hat der Rat der Stadt Rheinbach die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes und die darin unter anderem enthaltenen Gutachten zu der verkehrsrechtlichen Anordnung von Tempo 30 auf Teilen der Koblenzer Straße und der Ortsdurchfahrt Oberdrees beschlossen.

Der Landesbetrieb Straßen NRW und die Polizei haben in einem Ortstermin und daran anschließend umfangreichen Schriftverkehr rechtliche Bedenken gegen die Anordnung der Tempobeschränkung vorgetragen.

Nach eingehender Überprüfung und dem der Stadt Rheinbach in diesem Fall zustehenden Ermessen, ist die straßenverkehrsrechtliche Anordnung Mitte September 2022 vorbereitet und vorab der obersten Verkehrsbehörde (Bezirksregierung Köln) zugeleitet worden. Nachdem die Bezirksregierung nach erneuter Prüfung mitgeteilt hat, dass eine Zustimmung zu der Anordnung von Tempo 30 von dort nicht mehr notwendig sei, hat die Verwaltung im Januar die verkehrsrechtliche Anordnung nach §45 der Straßenverkehrsordnung gegenüber dem Landesbetrieb Straßen NRW als einzige und verhältnismäßige Maßnahme auf Grundlage des Lärmaktionsplanes erteilt.

Hiergegen hat die Polizei bei der Straßenverkehrsbehörde des Rhein Sieg Kreises Bedenken geäußert. Der Rhein Sieg Kreis hat die Fachaufsicht über die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Rheinbach und prüft nunmehr, ob die Anordnung auf Grundlage der 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes rechtmäßig war und ist. Bis heute (Stand 17.2.2023) liegt noch kein Prüfungsergebnis vor.